



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 09.08.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:27 Uhr  
Ort: in der Mehrzweckhalle,  
Reuther Weg 6, 91085  
Weisendorf

---

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Bevölkerungsprognose mit Bedarfsermittlung incl. Auswertung - Vorstellung
4. Abwasseranlage Weisendorf
- 4.1 Abwasseranlage Weisendorf, Vorstellung der Ergebnisse der Kanal-TV-Befahrung OT Sauerheim und Sintmann
- 4.2 Abwasseranlage Weisendorf, Kanalsanierungskonzept
5. 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"
- 5.1 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 5.2 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
- 5.3 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Satzungsbeschluss
6. 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 6.1 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6.2 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
- 6.3 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Satzungsbeschluss
7. Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"
- 7.1 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Aufstellungsbeschluss
- 7.2 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Genehmigung des Vorentwurfs
- 7.3 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 7.4 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
8. Förderung von Investitionskosten für

mobile Luftreinigungsgeräte für die  
Grundschule Weisendorf - Neuauflage  
(FILS-R-N)

9. Förderung von Investitionskosten für  
mobile Luftreinigungsgeräte in der  
Kindertagesbetreuung  
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein  
eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung  
des Marktgemeinderates, begrüßt alle  
Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße  
Ladung und Beschlussfähigkeit des  
Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

Mit der Einladung wurde die  
Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche  
Sitzung des Marktgemeinderates am  
12.07.2021 wird genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung  
des Marktgemeinderates vom 12.07.2021  
wird zur Kenntnis während der Sitzung in  
Umlauf gegeben und gilt als genehmigt,  
wenn keine Einwände erhoben werden.

Frau Marktgemeinderätin Angelika Tritthart  
erscheint um 19:05 Uhr zur Sitzung.

### **2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse**

#### **Sachverhalt**

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen  
Sitzung vom 12.07.2021 werden  
bekanntgegeben:

#### **TOP 1**

**Grundstücksangele-  
genheiten; Verkauf des  
Bauplatzes Fl.Nr. 227/377,**

**Gemarkung Weisendorf,  
Heidweihergraben 42**

**Beschluss**

Der Bauplatz wurde verkauft.

**TOP 2 IT-Umstellung im Herbst:  
Änderung Session  
Sitzungsdienst vom  
lokalen Betrieb ins  
Outsourcing**

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat billigt den im Rahmen der IT-Umstellung notwendigen Umzug der Anwendung Session Sitzungsdienst vom lokalen in den Outsourcingbetrieb Aufwand und die neuen jährlichen Kosten.

**TOP 3 Mietvertrag für die  
Integrationsklassen in der  
Grundschule Weisendorf  
2021/2022**

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages für die Integrationsklassen der Wilhelm-Pfeffer-Schule zu. Der Mietzins beträgt 4 €/ je m<sup>2</sup> pro Monat.

**Beschluss**

**Zur Kenntnis genommen**

**3. Bevölkerungsprognose mit  
Bedarfsermittlung incl.  
Auswertung - Vorstellung**

**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 29.03.2021 (TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung) wurde das Büro PLANWERK STADTENTWICKLUNG Dr. Preising, Schramm & Sperr, Nürnberg mit Aktualisierung der Bevölkerungsprognose

und Bedarfsermittlung an Betreuungsangeboten für verschiedene Altersgruppen z.B. Kinderbetreuung beauftragt.

Ein Vertreter des Büros stellt in der Sitzung das Ergebnis der Bevölkerungsprognose und Bedarfsermittlung vor. Der Vertreter beantwortet die eingehenden Fragen.

In einer der nächsten Sitzungen ist entsprechend des Ergebnisses der Bedarf für die einzelnen Bereiche festzustellen. Die Festlegung von Ausbaustufen für den Ausbau der Betreuungsangebote ist möglich.

**Beschluss**

**Zur Kenntnis genommen**

**4. Abwasseranlage Weisendorf**

**4.1 Abwasseranlage Weisendorf,  
Vorstellung der Ergebnisse der  
Kanal-TV-Befahrung OT  
Sauerheim und Sintmann**

**Sachverhalt**

Seit 2016 ist das Büro für Tiefbau WAGNER GmbH, Roßtal mit den Kanal-TV-Befahrungen incl. Auswertung der Daten beauftragt. Mit den Ergebnissen der Befahrung und der Auswertung der Befahrungsdaten kann ein Kanalsanierungskonzept erstellt werden.

Die Auswertung der Befahrungsdaten konnte aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse beim Büro nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Ein/e Vertreter\*in des Büro für Tiefbau WAGNER GmbH stellt die Ergebnisse in der Sitzung vor und beantwortet die eingehenden Fragen.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Vorstellung der Ergebnisse der Kanal-TV-Befahrung OT Sauerheim und Sintmann Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

#### **4.2 Abwasseranlage Weisendorf, Kanalsanierungskonzept**

##### **Sachverhalt**

Das Büro für Tiefbau WAGNER GmbH, Roßtal ist mit der Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes für den Markt Weisendorf beauftragt.

Basis für das Kanalsanierungskonzept sind die Auswertungen der Kanal-TV-Befahrungsdaten aus 2018 sowie die Auswertung der noch zu befahrenden Kanäle.

Der Vertreter des Büros erläutert das weitere Vorgehen.

##### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

#### **5. 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"**

##### **Sachverhalt**

Die Apotheke am Standort Hauptstraße 5 wurde kürzlich geschlossen. Im Marktgemeindegebiet besteht kein entsprechendes Versorgungsangebot mehr.

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 58/3 ist mit dem Ansinnen an die Gemeinde herangetreten, auf diesem

Grundstück das bestehende Gebäude eines Tagescafés mit Drive-In-Schalter als Apotheke umzunutzen; der Café-Betrieb soll eingestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde könnte hiermit die medizinische Versorgung im Zentrum sichergestellt werden.

Auf dem Grundstück befindet sich neben dem Tagescafé ein Postgebäude. Im Obergeschoss des Postgebäudes befinden sich zwei als Wohnung genehmigte Nutzungseinheiten.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 58/3 Gemarkung Weisendorf, Höchstadter Str. 4 A und B wurde 2012 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als 3. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße" erlassen. Durch die Aufgabe der Café-Nutzung wird dieser Bebauungsplan obsolet, gleichsam steht dieser der geplanten Nutzungsänderung entgegen, sodass die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 12.04.2021 wurde beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern (4. Änderung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und im Zeitraum 21.04.2021 bis 05.05.2021 zur Planung äußern. Äußerungen sind hierbei nicht eingegangen.

In der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

##### **Beschluss**

#### **Zur Kenntnis genommen**

**5.1 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**Beschluss**

Zur Kenntnis genommen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer Mittelfranken
- IHK Nürnberg
- Inexio GmbH
- Kreishandwerkerschaft
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Team Schwarzott Ingenieurgesellschaft mbH
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH

**Beschluss:**

Zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

**5.2 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt**

Durch folgende Träger öffentlicher Belange erfolgten keine Äußerungen/keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchststadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

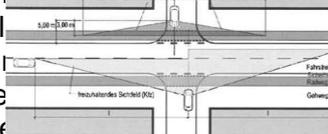
Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
Bayer. Landesamt für Denkmal-pflege Abteilung B – Koordination Bauleitplanung Postfach 100203 80076 München	17.06.2021	Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Rahmen der letzten Beteiligung zum Bebauungsplan 31/5 "südlich der Erlanger Straße" teilt mir in unserem Schreiben vom 22.3.2011 mit, dass sich Bodendenkmäler im Bereich des Plangebietes befinden. Diese Aussage ist mittlerweile zu revidieren, da seit 2011 unentdeckte, unterirdische Teile des Wasserschlosses von Weisendorf als Bodendenkmal D-5-63300112 (Archäologische Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Weisendorfer Schlosses

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Träger	Satzweiser Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		<p>Garten und seiner Vorgängeranlagen) in die Denkmalliste aufgenommen wurden.  Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <a href="http://www.denkmal.bayern.de">http://www.denkmal.bayern.de</a> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:  <a href="https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi">https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</a> Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.  Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die</p>				<p>aktuellen Denkmalfläche können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.  Der damals mitgeteilte Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist zu nicht ausreichend. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in Umweltbericht zu übernehmen:  Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Einbeziehungssatzung ist denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.  Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.  Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:  Ggf. erforderliche archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig genehmigt werden. Hierbei sind Vorarbeiten und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		<p>Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf</a> sowie <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf</a>, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für</p>			<p>(Entscheidung vom 22. J. 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach den Nummern 2, 9, 10, 11, 12) [Bodendenkmal als „Architektur des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>
		<p>Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von Bodendenkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof</p>	<p>Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Heinrich-Heide Str. 96052 Bamberg</p>	<p>18.06.2021</p>	<p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Weisung/Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		<p>Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen. Wir möchten darum weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p>		<p>Änderungen in Bezug auf die Belange der Bayernwerk AG ergeben sich hieraus durch die gegebenen Hinweise ggf. im Rahmen zukünftiger Neubebauungen zu berücksichtigen. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen. Änderungen an der Planung sind erforderlich.</p>	<p>Einvernehmen mit uns gehen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Eintrag für Auskünfte zu den von uns betriebenen Anlagen sind Sie bitte mit einem Lageplanansicht per E-Mail an <a href="mailto:langberg@bayernwerk.de">langberg@bayernwerk.de</a> oder an die obenstehende Postadresse. Telefonisch Anfragen bitte an 0951/30932-330. Anlage: 1 Plan</p>
		<p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen in der Nähe unserer Leitungen vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im</p>	<p>Kreisbrandrat Friedrich Str. 106 91074 Herzogenaurach</p>	<p>25.06.2021</p>	<p>Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayF) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsschutz sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayF). Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesichert ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Maßnahmen bei sonstigen Unglücksfällen</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Abwägung...	Schreiben/Antrag...	Hinweise und Einwendungen
		<p>oder Notständen im öffentlichen Interesse wird (Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit nicht Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantenetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen. Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben. Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	<p>Landratsamt Erlangen Höchstädt Schloßberg 10 91315 Hörnig/Aisch</p>		01.07.2021	<p>Formelle Anforderungen Die in der Planzeichnung eingetragenen Nutzungsschablonen sind aufgrund ihrer Schriftgröße kaum lesbar. Es wird gebeten die Nutzungsschablonen entsprechend lesbar darzustellen. In der Legende wurde bei der Definition der Nutzungsschablone für die unterste Ebene „Maß der baulichen Nutzung“ angegeben. Es wird um Abänderung entsprechend der Eintragung der Firsthöhe in der Planzeichnung gebeten. Zudem ist die Nutzungsschablone für die nördlichen Teilfläche zu überprüfen, da für Flachdächer die Dachneigung mit kleiner 5 angegeben wurde. Dies entspricht nicht Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen. In der Nutzungsschablone die nördl. gelegene Teilfläche wurden zwei Vollgeschosse für zulässig erklärt. In der Begründung unter Punkt A.6.3, Absatz 3 wurde angegeben, dass für Flachdächer die Firsthöhe 312 m ÜNN festgesetzt wurde da diese lediglich als eingeschossige Gebäude ausgebildet werden dürfen. In dem nachfolgenden Absatz 4 wurde angegeben, dass das zweite Geschoss nur als Dachgeschoss mit Satteldach zulässig ist. Es wird daher entsprechende Prüfung der Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse unter Ziffer 4 gebeten.</p> <p>Die Angabe, dass die verkehrliche Erschließung über die an das Plangebiet angrenzende Höchststädter Straße erfolgt, ist zu berichtigen, da die Straße</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Weisung/Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		nicht nur angrenzt, sondern teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.			
		Weder in den Festsetzungen noch der Begründung lassen sich Angaben hinsichtlich des Klimaschutzes gem. § 1 Absatz 5 BauGB finden. Um Prüfung und Ergänzung wird gebeten.	Staatliches Bauamt Nürnberg Postfach 4757 90025 Nürnberg	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Umnutzung eines Bäckers mit Cafe in eine Apotheke ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung zu. Ziel ist es somit eine Teilfläche des Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen und maßvolle bauliche Entwicklungen zu ermöglichen, um somit eine Neuausweisung von Flächen im Gemeindegebiet zu vermeiden und dem Ziel des Flächensparens zu entsprechen. Vorgaben zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz wie beispielsweise die zwingende Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sollen dabei nicht gemacht werden, um dem Grundstückseigentümer nicht zusätzlich einzuschränken. Die Begründung wird um Aussagen dazu ergänzt.	Die Angaben zum Rechtsstand der auf Seite angegeben Rechtsgrund sowie zum andesentwicklungsprog (s. Seite 4) sind zu aktualisieren. Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmt die vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, welche folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden: Die Zufahrtsituation zur Staatsstraße 2263 (getreite und Ausfahrt) soll so beibehalten werden. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Ausfahrt die St. 2263 ist gemäß RA mit der Seitenlänge $l = 7$ in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parken Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
		Des Weiteren fehlen in der Begründung noch Aussagen zum Hochwasserschutz, insbesondere zu Starkregenrisiken (vgl. Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 18.09.2019 zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung).		Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Umnutzung eines Bäckers mit Cafe in eine Apotheke ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung zu. Änderungen hinsichtlich Hochwasserschutz und Starkregenereignisse Vergleich zur bestehende Bebauung ergeben sich nicht. Die Begründung wird um	die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungsfreie Bauten und anzeigefreie Bauten Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die die Höhe überschreiten. Dies auch für die Dauer der Bauzeit.  Das Sichtdreieck ist in der Bauleitplanung planerisch un

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Träger Abwägung...	Schreiben/Anlage...	Hinweise und Einwendungen
		<p>textlich festzuhalten. Eine etwaige Bepflanzung oder Einfriedung im Gehweg angrenzen darf zur Sicherstellung des o. g. Sichtfeldes nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante vorgesehen werden. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>				<p>der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrsweg so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien Telekom anzupassen, da diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Planbereich und außerhalb des Planbereichs erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Aufbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung dem Straßenbau und der Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>
Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	27.05.2021	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung berühren die Belange der Telekom Technik GmbH insofern nicht, dass die Erschließung des Plangebietes bereits abgeschlossen ist und</p>	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für eine Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Die Verwaltung	Abwägung	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6. beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzung Bau, die Unterhaltung Erweiterung der Telekommunikation Telekom nicht behindert werden.	Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.		4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
		<b>Abstimmungsergebnis:</b> Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14			
		<b>6. Sachverhalt</b>			

## Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu und erhebt diese zum Beschluss.

## Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

## 5.3 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Satzungsbeschluss

## Sachverhalt

Siehe TOP 5 bis TOP 5.2

## Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die 4. Änderung des Bebauungsplans „südlich der Erlanger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ aufzustellen. Anlass zur Änderung des Bebauungsplans ist die kürzlich erfolgte Änderung des bayerischen Abstandsflächenrechts. Auf einigen Grundstücken im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ kommt es hierdurch zu unverhältnismäßigen Härten bei der Bebauung der Grundstücke. Dies betrifft insbesondere die überbaubaren Grundstücksgrenzen der östlichen Baureihe. Hier sollen die festgesetzten Baulinien durch Baugrenzen ersetzt werden und die überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen geringfügig erweitert werden.

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von 11.175 m<sup>2</sup> die Grundstücke Flst.-Nrn. 227/339, 227/340, 227/344, 227/345, 227/348, 227/349, 227/353, 227/354, 227/362, 227/363, 227/364, 227/368, 227/369, 227/375, 227/376, 227/383, 227/384, 227/385, 227/386, 227/387 und 227/388, Gemarkung Weisendorf.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

In der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Beschluss**

Zur Kenntnis genommen

<b>6.1</b>	<b>4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>
------------	---

**Sachverhalt**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**Beschluss**

Zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

<b>6.2</b>	<b>4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB</b>
------------	--

**Sachverhalt**

Durch folgende Träger öffentlicher Belange erfolgten keine Äußerungen/keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Inexio GmbH
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- IHK Nürnberg
- Handwerkskammer Mittelfranken

**Beschluss:**

Zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	18.06.2021	In dem überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		<p>Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330.</p> <p>Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an <a href="mailto:planauskunft-bamberg@bayernwerk.de">planauskunft-bamberg@bayernwerk.de</a>, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende</p>		<p>Erschließung des Plangebietes gerade abgeschlossen wurde. Die Bebauung der Grundstücke noch aussteht. Der Straßenbau einschließlich Leitungen sind fertiggestellt. Änderungen werden vorgenommen. Die Hinweise sind ggf. bei der Bauplanung und Bauausführung der einzelnen Baugrundstücke an der Planung ergeben. Hieraus nicht.</p>	<p>Postadresse. Telefonisch Anfragen bitte an 0951/30932-330.</p> <p>110-kV-Freileitung Kastenweher - Eitmann, Nr. E 1007, Mast Nr. 49</p> <p>Stellen das Planungsvorhaben keine Hinweise auf Änderungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere gem. einschlägiger Vorschriften erforderliche Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des gegenwärtigen Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Schutzzone der 110-kV Freileitung.</p> <p>Diese ist bereits nachrichtlich in den Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen.</p> <p>Nähere Details bzgl. dem Einsatz von Hebewerkzeugen wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. sind unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über Normalnull an einem maßstabsgetreuen Lageplan gesondert mit abzustimmen.</p> <p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Träger Abwägung...	Schreiben/Anlage	Hinweise und Einwendungen
		<p>Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.</p> <p>Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen.</p> <p>Hinweise, welche den Erlangenbauausführenden Personen zur Kenntnis zu geben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximale möglichen Arbeitshöhe für den erforderlichen Aufbauübungsbereich bei dem Bayernwerk Netz GmbH kV-Freileitung / Kabel Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.</p> <p>Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist</p>				<p>eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig. Fragen bezüglich der 110 kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung: Bayernwerk Netz GmbH, kV-Freileitung/Kabel - Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/82-2222, bag-fub-hs@bayernwerk.de</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Anlage: 1 Plan Anlage: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen</p>
		<p>entsprechende Auflagen. Hinweise, welche den Erlangenbauausführenden Personen zur Kenntnis zu geben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximale möglichen Arbeitshöhe für den erforderlichen Aufbauübungsbereich bei dem Bayernwerk Netz GmbH kV-Freileitung / Kabel Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.</p> <p>Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist</p>	<p>Landratsamt Hochstadt/Aisch-Fladung Hochstadt Südstraße 10 91315 Hochstadt/Aisch</p>	01.07.2021		<p>Formelle Anforderungen. Es wird gebeten, die unter Punkt 2 der Hinweise aufgeführte Straßenbegrenzungslinie in der Legende aufzunehmen. Der Rechtsstand der angegebenen Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.</p>
		<p>entsprechende Auflagen. Hinweise, welche den Erlangenbauausführenden Personen zur Kenntnis zu geben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximale möglichen Arbeitshöhe für den erforderlichen Aufbauübungsbereich bei dem Bayernwerk Netz GmbH kV-Freileitung / Kabel Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.</p> <p>Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist</p>	<p>Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Deturm 2 D-90441 Nürnberg</p>	21.05.2021		<p>Auf Grund der aktuellen Situation, bitten wir Sie die Bauleitpläne zukünftig an unser Postfach FMB T N Süd PTI 13 BB1 T NL Süd PTI 13 BB1@telekom.de zu senden.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. d. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Behörde/Träger	Beschluss/Träger Abwägung...	Schreiben/Träger Abwägung...	Hinweise und Einwendungen
		Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W82733721, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 29.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.		der Pl hieraus		Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.  Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
	30.01.2019	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.  Für den rechtzeitigen Austausch des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.		<b>Kenntr Abwäg</b>		
				<b>Beschluss</b>		
				<b>Abstimmungsergebnis:</b>		
				Ja: 4 Nein: 0 Enthalten: 14		
			6.3			<b>4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Satzungsbeschluss</b>

## Sachverhalt

Siehe TOP 6 bis 6.2

## Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

## Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

### 7. Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"

## Sachverhalt

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf verfolgt das Ziel den Wohnungsmarkt im Marktgemeindegebiet gerechter zu gestalten und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Der Markt Weisendorf ist Mitgliedsgemeinde der gemeinsamen Wohnungsbaugesellschaft GEWOLand GmbH, die im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum für eine breite Zielgruppe entwickelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ im Jahr 2000 wurden bereits die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohnraum im Plangebiet geschaffen. Derzeit erfolgt die Bebauung des letzten Bauabschnittes. In diesem Rahmen soll eine Teilfläche im Baugebiet der Errichtung von sozial gefördertem Wohnungsbau zugeführt werden. Eine zu erwartende höhere Bewohnerdichte aufgrund

des Geschosswohnungsbaus kann auch zu einer höheren Besucheranzahl führen, weshalb der Marktgemeinderat die Anzahl der öffentlichen Besucherstellplätze für das Baugebiet erweitern möchte. Die für den sozialen geförderten Wohnungsbau gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen mindestens 23 Stellplätze können auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Die Bedarfszufahrt zum angrenzenden Regenrückhaltebecken soll hierbei auch als Zufahrtsmöglichkeit zu einem Teil der Stellplätze genutzt werden. Für die Umsetzung des Vorhabens ist weiterhin insbesondere eine Anpassung der Baugrenzen sowie der Zulässigkeit von Bauhöhen und Dachformen erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Osten des Marktgemeindegebietes. Es wird im Westen durch die 110 kV-Freileitung und im Norden durch die Zufahrt zum nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken und den Heidweihergraben begrenzt. Im Osten befindet sich eine Grünfläche und daran anschließend der Heidweihergraben. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst-Nrn. 227/329, 227/330, 227/331, 227/332, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst-Nrn. 227/328, 227/333 und 227/254, alle Gemarkung Weisendorf.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan in der Fassung vom 23.10.2000 sieht für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 5. Änderung die Errichtung von Reihenhäusern vor. Das geplante Vorhaben umfasst dagegen die Errichtung von Geschosswohnungsbau. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ erforderlich. Die 5. Änderung soll als vorhabenbezogene Änderung durchgeführt werden.

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Es wird durch die Änderung des Bebauungsplans keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB

genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im beschleunigten Verfahren sind die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB anzuwenden. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Von diesem Privileg wird kein Gebrauch gemacht. Nach § 13 Abs. 3 BauGB kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Zwischenzeitlich liegen dem Marktgemeinderat der vom Planungsbüro TB Markert erstellte Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 09.08.2021 auf Basis des mit der Marktgemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers vor. Für die Vorentwurfsfassung soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden.

### Beschluss

### Zur Kenntnis genommen

<b>7.1</b>	<b>Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost"; Aufstellungsbeschluss</b>
------------	--

### Sachverhalt

Siehe TOP 7

### Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im Bereich der Fl.-Nrn. 227/329, 227/330, 227/331, 227/332, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst-Nrn. 227/328 und 227/333, 227/254, alle Gemarkung Weisendorf, aufzustellen. Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB soll abgesehen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt zu machen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

<b>7.2</b>	<b>Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost"; Genehmigung des Vorentwurfs</b>
------------	--

### Sachverhalt

Siehe TOP 7

### Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" in der Fassung vom 09.08.2021 einschließlich der Begründung zu.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

<b>7.3</b>	<b>Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>
------------	--

## **gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

### **Sachverhalt**

Siehe TOP 7

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem Planungssicherstellungsgesetz durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung im Internet auf der Homepage des Marktes Weisendorf zu veröffentlichen und zusätzlich in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

## **7.4 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Sachverhalt**

Siehe TOP 7

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0  
Anwesend: 14

## **8. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf - Neuauflage (FILS-R-N)**

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 21:00 Uhr – 21:03 Uhr abwesend.

### **Sachverhalt**

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14.07.2021 wurde das Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R-N) neu aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder eine Kombination aus diesen Technologien zur Verminderung der Aerosolkonzentration und dezentrale Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind für Klassen- und Fachräume.

Die technischen Anforderungen an die förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräte sind in der Richtlinie benannt. Unter anderem darf ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten werden, ein fünf- bis sechsfacher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde soll gewährleistet sein und der Standort sinnvoll und effizient gewählt werden. Die Richtlinie empfiehlt eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Der Fördersatz beträgt 50 % der zwendungsfähigen Kosten, maximal 1.750 € pro förderfähigem Raum (Klassen- und Fachräume). Zu den Fachräumen zählen: Lehrerzimmer, Räume für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung, Differenzierungsräume sowie andere Räume, in denen sich Schüler/innen und/oder Lehrkräfte im Unterrichts- und Schulbetrieb regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufhalten. Für Pausenhallen, Aulen, Turnhallen oder andere Sporträume sollte im Hinblick auf Raumgröße, nötige Luftfilterrate, Standfestigkeit etc. gegenüber der Ausstattung mit mobilen

Luftreinigungsgeräten vorrangig andere Ansätze wie z.B. Einbau/Ertüchtigung von (ggf. dezentralen) raumluftechnischen Anlagen in Betracht gezogen werden.

Am 14.12.2020 beschloss der Marktgemeinderat die Beschaffung von 8 Geräten für 6 Fach- und 2 weitere Räume die von den Partnerklassen genutzt werden. Es wurden bislang 6 Geräte beschafft und damit 6 Räume ausgestattet, Preis pro Gerät knapp 3.200 €. Diese reinigen die Luft durch Filtertechnologie HEPA 13 u. Vorfilter, bei 37-50 dB. Diese Geräte konnten aufgrund der Vergabegrenzen für pandemiebedingte Beschaffungen als Direktauftrag abgewickelt werden.

Laut Bürgermeister Hertlein und Rektorin Pausch werden zu den 6 vorhandenen Geräten, weitere 26 mobile Luftreinigungsgeräte benötigt. Es ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Luftreinigungsgeräten mit einer deutlichen Preissteigerung zu rechnen. Hierbei wird die Direktauftragsgrenze überschritten, das Vergaberecht bleibt einschlägig anzuwenden.

Bereits bei Antragstellung zum Förderprogramm muss die Art der Luftreinigung festgelegt werden (Filtertechnologie oder UV-C-Technologie oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder einer Kombination aus den genannten Technologien, nämlich welche...).

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister unter Ausschöpfung der Fördermöglichkeit die 26 weiteren Räume mit Luftreinigungsgeräten auszustatten. Haushaltsmittel sind hierfür ggf. über Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9101.3100 (Sollüberschuss 2020) bereitzustellen.

Mit dem Fördergeber ist abzuklären, ob die 6 Räume mit wenig/geringem Personenaufenthalt ausgestattet werden müssen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

## **9. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte in der Kindertagesbetreuung**

### **Sachverhalt**

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 14.07.2021 wurde das Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder eine Kombination aus diesen Technologien zur Verminderung der Aerosolkonzentration und dezentrale Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas. Antragsberechtigt ist die Gemeinde.

Die technischen Anforderungen an die förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräte sind in der Richtlinie benannt. Unter anderem darf ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten werden, in Abhängigkeit von Raumgröße und Personenanzahl im Raum muss der Luftdurchsatz einstellbar sein, ein fünf- bis sechsfacher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde soll gewährleistet sein und der Standort sinnvoll und effizient gewählt werden. Die Richtlinie empfiehlt eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Der Fördersatz beträgt 50 % der zwendungsfähigen Kosten, maximal 1.750 € pro förderfähigem Raum (Gruppen- und Funktionsräume). Die Marktgemeinde hat nach der Richtlinie keinen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Anzahl der vorhandenen und noch benötigten Geräte ist noch nicht bekannt.

Es ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Luftreinigungsgeräten mit einer deutlichen

Preissteigerung zu rechnen.

Die Richtlinie bietet für die Beschaffung 2 Vorgehensweisen: Entweder werden die Geräte durch die Marktgemeinde zentral beschafft oder die Träger beschaffen die Geräte selbständig und reichen die Ausgaben bei der Gemeinde ein. Die Verwaltung empfiehlt die Beschaffung durch die Träger selbst vornehmen zu lassen und mit diesen eine Vereinbarung zu schließen, dass die Förderkriterien (Vergaberecht, technische Anforderungen an die Geräte...) eingehalten werden.

In der Antragstellung, die durch die Gemeinde zu erfolgen hat, ist für jede Einrichtung separat die Anzahl der benötigten Geräte anzugeben. Sie hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen. Gefördert werden Maßnahmen ab dem 01.05.2021, der vorzeitige Maßnahmebeginn ist in der Richtlinie verankert.

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Träger zuzustimmen. Mit den Trägern sind Vereinbarungen zu schließen über die Einhaltung der Förder- und Vergabekriterien.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

### **Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern**

---

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

### **Ende der öffentlichen Sitzung: 21:27 Uhr**

#### Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten

Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz  
Hertlein  
Erster  
Bürgermeister

Eva Fröhlich  
Schriftführung